



**Einwohnergemeinde
4469 Anwil**

Abfallreglement

vom 28. November 2007



Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Anwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Organisation

¹ Die Gemeinde sorgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für die ordnungsgemässe Abfallbewirtschaftung auf ihrem Gebiet.

² Mit Ihrem Beitritt zum Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV) überträgt sie die in den Statuten festgelegten Aufgaben dem Zweckverband und übernimmt die entsprechenden Regelungen und Beschlüsse.

§ 3 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten und beseitigen.

§ 4 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.



² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³ Die übrigen wieder verwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴ Sonderabfälle müssen so weit möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde, des OBAV oder des Kantons zugeführt werden.

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

§ 5 Abfuhr für Siedlungsabfälle

¹ Die Gemeinde organisiert in Zusammenarbeit mit dem OBAV eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle als Siedlungsabfälle einzustufen sind.

² Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet in der Regel einmal wöchentlich. Abfuhrplan und Route werden vom OBAV in Abstimmung mit dem Gemeinderat festgelegt. Dabei können für Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebietes abweichende Regelungen getroffen werden.

³ Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. in Kehrriechsäcken mit Gebührenmarken;
- b. in Normcontainern mit OBAV-Abrechnungsnummer (Siedlungsabfälle aus Gewerbe und Industrie);
- c. Sperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (Maximale Grösse: 200 x 100 x 50 cm; Höchstgewicht: 30 kg).

⁴ In Abstimmung mit dem OBAV kann der Gemeinderat vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrriechsäcke in Containern bereitgestellt werden.

⁵ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

⁶ Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der OBAV spezielle Regelungen treffen.

§ 6 Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen

¹ Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wieder verwertbaren Abfälle:



- a. Papier und Karton,
- b. Glas,
- c. Weissblechdosen,
- d. Aluminium,
- e. übrige Metalle,
- f. Textilien,
- g. Tierkörper und Schlachtabfälle (Kleinmengen),
- h. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen,
- i. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können.

Der Gemeinderat kann für zusätzliche Materialien Separatsammlungen organisieren, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

² Führen Dritte (z.B. Vereine und Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

³ Falls der OBAV von den angeschlossenen Gemeinden mit der Sammlung und Verwertung bestimmter Abfälle beauftragt wird, bestimmt dieser in Absprache mit dem Gemeinderat Art und Umfang der Sammlung.

§ 7 Kompostierung

¹ Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.

² Die Gemeinde berät die Bevölkerung über die Errichtung und den Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.

³ Falls der OBAV im Bereich der Verwertung organischer Abfälle bestimmte Aufgaben übernimmt, stimmt die Gemeinde ihr Angebot entsprechend ab und ergänzt diese soweit erforderlich.

§ 8 Entsorgung von Sonderabfällen und Problemabfällen

¹ Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Motoren- und Speiseöle;
- b. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.);



- c. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide;
- d. Medikamente, Quecksilber-Thermometer;
- e. Fotochemikalien;
- f. Batterien, Akkumulatoren;
- g. Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen;
- h. Geräte, die Sonderabfälle enthalten;
- i. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten;
- j. Elektrische und elektronische Geräte.

² Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Sie kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

⁴ Falls der OBAV im Bereich der Sonderabfälle und Problemabfälle bestimmte Aufgaben übernimmt, stimmt die Gemeinde ihr Angebot entsprechend ab und ergänzt dieses soweit erforderlich.

C. FINANZIELLES

§ 9 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr der vermischten Siedlungsabfälle Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

² Für die Abfuhr und Kompostierung von Gartenabfällen erhebt die Gemeinde eine separate Gebühr.

³ Die Gebühren werden vom Gemeinderat aufgrund der Abfallrechnung festgelegt.

⁴ Der Gemeinderat kann den Verursachern die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

§ 10 Abfallrechnung

Aufwand und Ertrag der Abfallentsorgung sind im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung transparent auszuweisen und bilden die Basis für die Gebührenfestlegung.



D. VOLLZUG

§ 11 Information und Beratung

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.

² Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wieder verwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.

³ Die Gemeinde wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

⁴ Falls der OBAV im Bereich Information und Beratung bestimmte Aufgaben übernimmt, stimmt die Gemeinde ihr Angebot entsprechend ab und ergänzt diese soweit erforderlich.

§ 12 Selbstverpflichtung der Gemeinde

¹ Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

² Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare Stoffe bevorzugt.

³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.

§ 13 Abfallstatistik

¹ Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und Entsorgungswege.

² Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt die Ziele für die folgende Periode bekannt.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung eingehalten wird.



² Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.

³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.

⁴ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 15 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

² Gegen diese Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 14. August 1992 wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ANWIL

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Eric Jecker

sig. Irene Burri

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 28. November 2007.

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheidung Nr. 25 vom 24. Januar 2008.



Abfallgebührenverordnung

Gestützt auf § 9 des Abfallreglements vom 28. November 2007 legt der Gemeinderat folgende Gebühren fest:

Kehricht:

17 Liter Sack	½ Marke zu Fr. 1.50 ¹
35 Liter Sack	1 Marke zu Fr. 3.00 ¹
60 Liter Sack	2 Marken zu Fr. 3.00 ¹
110 Liter Sack	3 Marken zu Fr. 3.00 ¹

Normcontainer für Siedlungsabfälle aus Gewerbebetrieben
gemäss OBAV-Tarif Fr. 0.38 pro Kilogramm

Sperrgut:

Kleinstsperrgut bis 15 Kilogramm	1 Marke zu Fr. 8.50
Grobsperrgut bis 30 Kilogramm	2 Marken zu Fr. 8.50

Kadaverentsorgung

Kadaver Fr. 3.00 pro Kilogramm

Abfuhr, Kompostierung und Gartenabfälle:

Gebühren nach Verursacherprinzip und Selbstdeklaration

Kleine Mengen / wenige Anlieferungen	Fr. 80.00 pro Jahr ¹
Mittlere Mengen / mehrere Anlieferungen	Fr. 150.00 pro Jahr ¹
Grössere Mengen / regelmässige Anlieferungen	Fr. 250.00 pro Jahr oder mehr ¹

Geändert mit GRB 2024-237 vom 23. September 2024, in Kraft ab 1. November 2024.

Anwil, 1. November 2024
Im Namen des Gemeinderats

sig. Michael Schaffner
Präsident

sig. Doris Schweizer
Gemeindeverwalterin

¹ GRB Nr. 2024-237 vom 23. September 2024, in Kraft ab 1. November 2024